



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Lüders, W.: Zur Schleswig-Holstein-Frage.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zur Schleswig-Holstein-Frage.

Die letzten Gründe von Klenze. — Rabendänisch. — Kein Hochdänisch und kein Hochdeutsch in Schleswig Volksprache. — Vermittelnde Stellung der hochdeutschen Sprache. — Lorenzen von Haderleben. — Petersen's Proposition. — Die frühe Trennung Schleswig's von Dänemark. — Seine Vereinigung mit Holstein. — Die neuholsteinische Minorität und die dänische Agitation. — Flensburg für Dänemark, d. h. gegen Hamburg.

„Vielleicht“, sagt ein schleswig-holsteinischer Publizist, Klenze, in seiner Schrift: Die letzten Gründe zwischen den Dänen und den Schleswig-Holsteinern, „vielleicht hat der deutsche Bund noch nicht die Wichtigkeit Holsteins für Deutschland erkannt. Es gibt oft kleine verborgene Stellen an dem Körper mächtiger thierischer Organismen, an welchen durch eine geringe Verwundung aller Widerstand gelähmt und der Tod zugefügt werden kann. Holstein ist ein solcher für Deutschland. Wir fürchten, daß Rußland durch Preußen vordringen und Deutschland überfallen könne? Hier sind Festungen, und Monate müssen vergehen, ehe eine Armee in's Innere von Deutschland vordringen kann, bis wohin der Widerstand organisiert sein wird. Aber wenn plötzlich die russischen Dampfschiffe die ganze russische Flotte und Armee in zweimal vierundzwanzig Stunden in die für die größten Linienschiffe zugänglichen Kieler und Neustädter Häfen überführten, und, die Eisenbahn benutzend und besetzend, innerhalb acht Tagen eine russische Armee vor den Thoren Berlins und Magdeburgs aufgestellt sein könnte, wer bürgt dann dafür, daß unter zusammentreffenden Umständen Deutschlands Freiheit der Todesstoß versetzt werden könnte? Daher ist es für den deutschen Bund von der größten Wichtigkeit, seinen nördlichsten Bundesstaat möglichst kraftvoll zu erhalten, eine deutsche Bundesfestung an beiden Seiten des Kieler Hafens erscheint nothwendig, eine Trennung von Schles-

wig ist im Interesse des deutschen Bundes unzulässig, ein Schutz- und Trugbündniß mit Dänemark ist durch die materiellen Interessen eben so sehr geboten, wie durch die politischen.“ Die schleswig-holsteinische Frage wird in ihrer Wichtigkeit im Innern Deutschlands keineswegs richtig gewürdigt. Unbekannt mit den Verhältnissen dieser Lande, hält man Schleswig, ein grundgesetzlich mit Holstein verbundenes souveränes Herzogthum, für eine Provinz des dänischen Staates, weil es nicht zum deutschen Bunde gehört und weil in den nördlichen Theilen Schleswigs ein dem Dänischen verwandter Dialekt gesprochen wird. Aber die hochdeutsche Sprache ist die Staatsprache und die Sprache der Gebildeten in Schleswig. In hundert und achtzehn Kirchspielen des Landes wird beim Gottesdienst und Schulunterricht die hochdeutsche Sprache gebraucht, obgleich die Einwohner, ungefähr einhundert fünfundsanzigtausend, den jütischen, dem deutschen sich mehr nähernden Dialekt sprechen, von den Dänen, ehe sie erobrerungslustig wurden, „rabendänisch“ gescholten \*). In einem Theile, von ungefähr achtzigtausend Seelen bewohnt, wird zwar jütisch gesprochen, aber die Kirchen-, Schul- und Gerichtssprache ist deutsch. Das Volk versteht in diesem Theile keine dänische Predigt, weil es alle höheren Begriffe in Religion und Recht nur deutsch verstehen gelernt hat. Ungefähr einhundert zwanzigtausend sprechen nur deutsch, aber nicht hochdeutsch. Daneben finden sich fünfundsanzigtausend Friesen, die aber deutsche Kirchen-, Schul- und Gerichtssprache haben. Selbst unter den gebildeten Schleswigern finden sich nur wenige, die mit der dänischen Literatur bekannt sind. Hochdänisch ist eben so wenig wie hochdeutsch in Schleswig Volkssprache, wie ja auch in Holstein, Mecklenburg, Pommern erst die heranwachsende Generation des Landvolks durch verbesserten Schulunterricht mit dem Hochdeutschen vertrauter wird. Bisher fand sich die jütische Bevölkerung Schleswigs durch die deutsche Sprache nicht beeinträchtigt, nur durch Agitation der Dänen ist theilweise eine Verstimmung ver-

\*) Dieses früher von den Dänen verspottete Rabendänisch, der jütische Dialekt, hat deutsche Bestandtheile in sich aufgenommen. Nach Pontoppidans Untersuchungen über die Schicksale der dänischen Sprache in Schleswig haben früh schon deutsche Stämme Jütland bevölkert, sich mit den Dänen vermischt und wesentlich deutsche Bestandtheile dem jütischen Dialekt mitgetheilt. Im Dänischen wird der Artikel angehängt, z. B. Manden, Barneel, wofür der schleswigsche Jüte wie der deutsche á Mand, á Barn“ der Jüte in Jütland „a Barn, a Mand“ sagt.

sucht und erregt. Die deutsche Sprache ist allmählig in Schleswig immer weiter vorgebrungen, in Folge der vielfachen Verbindungen mit Deutschland. „Ueberhaupt haben die Schleswiger“, sagt Klenze in der angeführten Schrift, „bis auf den heutigen Tag ihren Hauptverkehr mit den Deutschen gehabt, und das materielle Interesse mußte nothwendig immer mehr die Kenntniß und den Gebrauch der deutschen Sprache vermitteln, vorzugsweise aber in den Städten. — Keine der volkstümlichen Sprachen hat sich zur Herrschaft erhoben, sondern die hochdeutsche ist als die alleinige Trägerin der Cultur von sämtlichen Nationalitäten aufgenommen worden als ihre gemeinschaftliche Vermittlung, und darum konnte sich auch keine der Nationalitäten durch die andere verletzt fühlen; daher hat namentlich in der jüdischen Bevölkerung niemals eine Reaction stattgefunden.“ Die jüdische Bevölkerung Nordschleswigs hat sich immer staatlich und nationell von Dänemark getrennt und mit dem übrigen Schleswig eng mit Holstein verbunden betrachtet. Der Abgeordnete Lorenzen von Hadersleben, der später in der schleswig'schen Ständeversammlung in dänischer Zunge zu reden begann, fand 1838 durch eine Karte, auf der das Herzogthum Schleswig ausgestrichen war, die schleswigische Nationalität von Seiten der Dänen verletzt. Er beantragte damals Trennung der Finanzen und Staatsschulden der Herzogthümer von Dänemark und erklärte: eine wirkliche Staatseinheit der Herzogthümer und des Königreichs habe nur in der Einbildung existirt und könne nie in's Leben gerufen werden. Später wurde Lorenzen bekanntlich von den Dänen gewonnen, weil er, wie er erklärte, sich überzeugt, daß Schleswig im Verein mit Holstein und als deutscher Bundesstaat Entwicklung freisinniger Institutionen nicht zu hoffen habe. Deswegen müsse Schleswig sich mit Dänemark vereinigen, um mit diesem gemeinschaftlich sich eine der Norwegischen ähnliche Verfassung zu erringen. Lorenzen von Hadersleben ist ein entschieden freisinniger Mann, ein Mann von Charakter, der seinem Vaterlande eine freie Verfassung erringen will. Diesen Zweck verfolgt die große für Freiheit glühende Seele des kleinen Krämers mit Consequenz und Energie. Er will ein Däne sein, weil er von Deutschland Nichts für die Freiheit erwartet. Er, einst ein eifriger Schleswig-Holsteiner, bricht mit diesen seinen alten Genossen, weil er von der Unentschie-

denheit und Unklarheit der Schleswig-Holsteiner, die zum Theil aus der Aristokratie und Bureaucratie sich rekrutiren, Nichts hofft. Lorenzen verzweifelt an der Freiheitliebe, an dem entschiedenen Willen, an der Thatkraft der Schleswig-Holsteiner, des gesammten deutschen Volkes. Nur durch eine Annäherung an Dänemark, durch eine Vereinigung mit demselben hofft er sein Ziel, eine freie auf demokratischen Principien beruhende Verfassung, zu erreichen. Lorenzen, der besser deutsch als dänisch spricht, redet in der schleswigschen Ständeversammlung dänisch; ein Ereigniß, das in Schleswig Veranlassung zu Aergerniß gab, in Dänemark freudige Anerkennung fand. Lorenzen's Bemühungen, dänisch zu reden, seien um so mehr anzuerkennen, versicherte der in Kopenhagen erscheinende satyrische „Korsar“, als Lorenzen später in Kopenhagen bei einigen ihm zu Ehren gegebenen Festmahlen in dänischer Zunge geredet, da man ja deutlich sehe, wie sauer es dem Manne werde, sich dänisch auszudrücken. — Die in einer Zeit der allgemeinen Charakterlosigkeit besonders anerkanntenswerthe Energie des Willens, die eiserne Consequenz verführte Lorenzen zu einer Absurdität. Der erste Zweck einer Ständeversammlung ist der, daß die Mitglieder sich unter einander verständigen, ihre Ideen gegenseitig austauschen in einer Jedermann verständlichen Sprache. Wie würde man es nennen und was sollte daraus werden, wenn ein Mitglied der französischen Deputirtenkammer aus dem Elsaß plötzlich im Elsasser Dialekt reden, wenn ein Litthauer oder Masure auf dem ostpreussischen Landtage seine Volkssprache gebrauchen wollte, wenn die bäuerlichen Deputirten aus dem Magdeburgischen auf dem sächsischen Provinziallandtage ihr den Sachsen, Thüringern, Eichsfeldern unverständliches Plattdeutsch zu reden anfingen? In der schleswigschen Ständeversammlung von 1838 wurden zwei Propositionen gestellt und elf Petitionen aus Kirchspielen Nordschleswigs eingereicht: daß der Unterricht in der deutschen Sprache in den Landschulen der dänisch redenden Districte befördert werden möge. Der Abgeordnete Petersen motivirte seinen Antrag dahin: „Das Bedürfniß der deutschen Sprache in den dänisch redenden Districten wird zunächst dadurch herbeigeführt, daß die dänisch redenden Einwohner des Herzogthums Schleswig in weit größerem Verkehr mit den deutsch redenden Einwohnern dieses Herzogthums und mit Holstein stehen, als mit Dänemark. Daher wird die Kennt-

niss der deutschen Sprache allgemein vermisst. Es ist dies nicht das Resultat meiner einseitigen Auffassung der Verhältnisse, sondern ein von Armen und Reichen gleichmäßig empfundenes Bedürfnis." Er bemerkte ausdrücklich: „daß auch das nordschleswigsche Volk im Ganzen seinen Blick nach Süden richte." Als der Abgeordnete Lorenzen von Lillholt Einführung der dänischen Sprache als Gerichtssprache in dem dänisch redenden Theile beantragte, erklärte er ausdrücklich: „Es versteht sich von selbst, daß dadurch keine nähere Verbindung mit dem Königreiche beabsichtigt wird, sondern daß wir uns als einen unzertrennbaren Theil des Herzogthums Schleswig betrachten und auf keine Weise von Schleswig-Holstein abzufondern gedenken." Wie Petersen diese Proposition wegen Einführung der dänischen Gerichtssprache unterstützte, so unterstützte Lorenzen Petersen's Proposition wegen des deutschen Sprachunterrichts. Beide Propositionen wurden einem Comité, aus lauter Vertretern der nördlichen schleswigschen Districte bestehend, überwiesen, das sich für beide erklärte. „Eine Trennung der nördlichen Districte von Schleswig-Holstein und eine nähere Verbindung derselben mit dem Königreiche vorzubereiten, könne durchaus nicht Absicht sein. Die Kenntniß der deutschen Sprache und eine gewisse Fertigkeit in derselben sei für die Bewohner der nördlichen Districte Schlesiws nicht nur wünschenswerth, sondern ein entschiedenes Bedürfnis. Sie stehen nämlich in weit größerem Verkehr mit den deutsch redenden Einwohnern des Herzogthums Schleswig und mit Holstein, als mit Dänemark. Dies gilt nicht blos von den Wohlhabenderen, sondern auch von der ärmeren Volksclasse. Die Söhne der ärmeren Volksclasse, welche ein Handwerk erlernen, gehen zu diesem Behufe nie nach Jütland, sondern immer nach dem Süden u. Noch unentbehrlicher ist den Wohlhabenderen diese Kenntniß. Die Landbesitzer, deren Hauptnahrungsweig Pferde und Viehzucht ist, besuchen deutsche Märkte, ja auch holsteinische Städte und selbst Hamburg, oder der Verkauf ihres Viehes wird von deutsch redenden Aufkäufern beschafft, welche kein Dänisch verstehen. In beiden Fällen entsteht aus der mangelnden Festigkeit im Deutschen Verlegenheit, leicht auch Streit und ökonomischer Verlust." So entschieden und bestimmt erklärten sich 1838, ehe die dänische Propaganda auf die Bewohner dieser Districte eingewirkt, die Vertreter der

nördlichen schleswigschen Districte über die Sprachsache und über ihre politische Stellung gegen Dänemark.

Schleswig hat sich früh von Dänemark gesondert; eine Trennung, die bis auf den heutigen Tag bestanden hat. Aus den Landthingen der einzelnen dänischen Landschaften bildeten sich die gemeinschaftlichen Reichsversammlungen für das ganze Land, die dänischen Reichstage. Schleswig war davon ausgeschlossen. Nie haben Schleswiger an den dänischen Reichsversammlungen Theil genommen; sie sind nie dazu berufen. Dabei war die Entwicklung der Volksrechte in Dänemark eine andere als in Schleswig. In Dänemark wurde der Bauernstand, der ursprünglich den ersten und einzigen Stand bildete, zu den Reichstagen berufen, nicht so in Schleswig zu den Landtagen. Durch Einfluß der dänischen Verhältnisse wurde der Bauernstand in Schleswig und in Holstein nie so sehr und so allgemein wie in Deutschland unterdrückt. In den Harden und Aemtern blieben freie Eigenthümer. Nur auf den Gütern des Adels gelang die Unterdrückung der Bauern. Aber das Beispiel des holsteinischen Adels war wieder einflußreich auf den dänischen und führte hier zur Unterjochung der übrigen Stände durch den Adel, bis durch die Revolution von 1660 die Macht des Adels in Dänemark gänzlich gebrochen, durch das Staatsgrundgesetz, die *lex regia*, die unumschränkte Regierungsform in Dänemark eingeführt wurde. Diese *lex regia* ist nie in Schleswig gültig gewesen. Die schleswig'schen Stände vereinigten sich 1460 mit den holsteinischen, nachdem sie seit 1397 öfter gemeinschaftlich verhandelt und diese gemeinschaftlichen schleswig-holsteinischen Landtage bestanden seitdem bis in's achtzehnte Jahrhundert. Durch diese gemeinschaftlichen Landtage, so wie durch die seit 1522 bestehende gemeinschaftliche Regierung entstand eine einheitliche Gesetzgebung und Verwaltung beider Herzogthümer. Die Trennung Schlesiws von Dänemark und die Vereinigung desselben zu ewigen Zeiten mit Holstein war Grundbedingung, als die Stände beider Lande 1460 den König von Dänemark nicht als einen König von Dänemark, sondern als Herrn dieser Lande wählten, weshalb der König von Dänemark sich noch gegenwärtig in den Herzogthümern Herzog nennt. „Die Lostrennung der Gesetzgebung eines Staatstheils von dem Staate ist der sicherste staatsrechtliche Beweis, daß die Staatsgewalt sich ebenfalls getrennt hat. So ausgebildet auch

die Lehnform im deutschen Reiche war, so sehr die Reichseinheit am Ende des achtzehnten Jahrhunderts auch aufgelöst und die Souveränität der einzelnen Staaten anerkannt war, dennoch blieben eine allgemeine Reichsgesetzgebung und Reichstage, wie Reichsgerichte. Nichts von dem Allen zwischen Dänemark und Schleswig. Selbst bei der ursprünglichen nähern Verbindung ist doch keine eigentliche gemeinschaftliche Gesetzgebung vorhanden, sondern es können nur einzelne gemeinschaftliche Gesetze nachgewiesen werden.\*\*) Dänemark ist durch seine Gesetzgebung ganz von Schleswig getrennt, besonders durch das „Danske Lov“ von 1683, das noch jetzt die Grundlage für das dänische Staats- und Privatrecht bildet. Dagegen zeigt sich die innere Staatseinheit Schleswig-Holsteins in der beiden Herzogthümern gemeinschaftlichen Gesetzgebung. Der auf dem Landtage von 1542 angenommenen schleswig-holsteinischen Kirchenordnung folgte eine Reihe allgemeiner schleswig-holsteinischer Kirchen- und Schulverordnungen. Karl's V. peinliche Halsgerichtsordnung wurde auf dem Landtage von 1610 für beide Herzogthümer angenommen und diese Verbindung durch allgemeine schleswig-holsteinische criminalrechtliche Verordnungen bis jetzt aufrecht erhalten. Die Polizeigesetzgebung wurde von Dänemark getrennt. Sie wurde für beide Herzogthümer auf den gemeinsamen schleswig-holsteinischen Landtagen berathen und wird noch gegenwärtig durch für beide Herzogthümer gemeinsame Verordnungen gelebt. Die Steuerverfassung ist durch eine für beide Herzogthümer gemeinschaftliche, von Dänemark getrennte Gesetzgebung geordnet. Die dänischen Zollverordnungen sind verschieden von den Schleswig-Holstein gemeinschaftlichen Zollverordnungen von 1803 und 1838. „Bei Berathung der Letzteren von 1838 erklärte die schleswig'sche Ständeversammlung, daß man lieber auf den freieren Verkehr mit dem Königreiche verzichten solle, wenn derselbe nur unter der Bedingung der höheren Zollsätze zu erreichen stände. Eine Folge der Zollverordnung von 1838, wodurch ein freier Verkehr zwischen den Herzogthümern und Dänemark hergestellt wurde, war die Einführung von dänischem Gewichte und Maaße für das Zollwesen der Herzogthümer.\*\*) Die Gesetze für den

\*) Klenze, die letzten Gründe.

\*\*) Vergl. Hansen: Das Zollwesen der Herzogthümer Schleswig u. Hol-

Handel und das Gewerbe der Unterthanen tragen eine Grundverschiedenheit für Dänemark, und für beide Herzogthümer eine völlige Uebereinstimmung an der Stirn. Es ist bekannt, daß der Handel zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern niemals durch Verwilligungen begünstigt wurde; so ist es bis auf die neueste Zeit geblieben. Die deutsche Gesezsprache und der gemeinschaftliche schleswig-holsteinische Gesez-Coder sind die redendsten Beweise des durch innere Staatseinheit verbundenen Staates Schleswig-Holstein.\*) Als Organ des Monarchen besteht in Kopenhagen neben der dänischen Kanzlei die deutsche Kanzlei als höchste gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde für Schleswig-Holstein, von der alle Administrativverfügungen allgemeiner Natur für Schleswig-Holstein als eine Staatseinheit erlassen werden. Beide Herzogthümer haben eine gemeinschaftliche schleswig-holsteinische Regierung, ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht, indem das in Dänemark 1661 errichtete „höchste Gericht“ nicht auf Schleswig ausgedehnt wurde. Das Resultat seiner Untersuchungen faßt Klenze dahin zusammen: „daß in allen Theilen des schleswig-holsteinischen Staatsorganismus sich eine Auscheidung von Deutschland und Dänemark und eine gleichzeitige Verbindung beider Herzogthümer zu einem Staatsganzen im Laufe der Zeit entwickelt habe; daß diese Entwicklung das Staatsgebiet, das Volk und die Staatsgewalt betroffen habe und alle drei zu einem ungetrennten Ganzen zusammengeschmolzen sind; daß diese Verschmelzung nicht bloß eine factische und äußere, sondern eine durch Staatsgesetze fest constituirte sei, und durch diese zu der äußern auch noch die innere Staatseinheit hinzugefügt werde; daß namentlich aus dem Privatfürstenrechte der Beweis zu liefern sei, (wie seitdem durch Samwar geschehen) daß nur eine einzige Succession für Schleswig-Holstein, aber eine verschiedene für Dänemark eintreten könne; daß diese gesezliche Einheit Schleswig-Holsteins in der Gegenwart eine rechtlich lebendige sei und sich in der Regierung wie in allen Staatsverhältnissen kund gebe; daß endlich Schleswig-Holstein nach seinem äußern Staatsrecht ein von Dänemark anerkannter, neben ihm bestehender, demselben verbündeter Staat sei.“ Die Männer, welche

stein in Vorzeit und Gegenwart im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft. Bd. V. 2. VI. 2.

\*) Klenze, die letzten Gründe.

Schleswig-Holsteins untheilbare Einheit vertheidigen, bilden daher keine Partei, sondern es sind Männer aller Parteien mit Ausnahme der Coterie der Neuholsteiner in Holstein und der dänischen in Schleswig. Die Neuholsteiner, die sich von Schleswig trennen, dies seinem Geschick überlassen wollen, besitzen nur Ein Organ, das Kieler Correspondenzblatt, während die gesammte übrige zahlreiche, mehrentheils gutgeleitete Provinzial- und Localpresse für die untheilbare Einheit Schleswig-Holsteins kämpft. Von achtundvierzig Mitgliedern der letzten holsteinischen Ständerversammlung theilten nur zwei die Ansichten der Neuholsteiner. Eine in Schleswig erst durch dänische Agitation hervorgerufene schwache Minorität (von vierundvierzig Mitgliedern der vorletzten Schleswig'schen Ständerversammlung nur sechs) hat sich für eine Personal-Union mit Dänemark, selbst beim Eintritt einer veränderten Thronfolge, ausgesprochen. Neben der von Dänemark aus erwirkten Agitation treten hier noch die Interessen der Handelsstadt Flensburg, durch die „Flensburger Zeitung“ vertreten, hervor. Flensburg kann mit dem durch seine günstige Lage, durch seine Verbindungen, durch seine Kapitalien weit überwiegenden Hamburg nicht concurriren. Es wünscht daher die Concurrenz Hamburgs auf den Märkten Schleswigs durch einen nähern Anschluß an Dänemark beschränkt. Die Interessen der Handelsstadt Flensburg treten hier mit denen der übrigen Bevölkerung Schleswigs in Widerspruch. Eine möglichst wenig behinderte Verbindung, ein freier und leichter Verkehr mit dem Weltmarke, mit der Welthandelsstadt Hamburg liegt im Interesse der Bewohner Schleswigs.

W. Lüders.